

Sozialversicherungen – Änderungen per 01.01.2016

1) Anpassung des UVG-Höchstbetrages

Der Bundesrat hat beschlossen, den Höchstbetrag des maximal versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung UVG per 01.01.2016 von bisher CHF 126'000 auf neu CHF 148'200 zu erhöhen. Die letzte Anpassung erfolgte per 01.01.2008.

Die Obergrenze ist nicht nur für die Unfallversicherung, sondern auch für die Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung massgebend.

2) Anpassung des AHV-Beitrages

Im Weiteren senkt der Bundesrat den EO-Beitragssatz von 0.5% auf 0.45%. Somit setzt sich der AHV-Beitragssatz wie folgt zusammen:

AHV	8.4%
IV	1.4%
EO	0.45% (bisher 0.5%)
Total	10.25%

Übersicht der Anpassungen

Versicherung	Bis 31.12.2015	Ab 01.01.2016
AHV, IV, EO – Beitrag *	10.30%	10.25%
ALV - Beitrag *	Bis CHF 126'000 = 2.2%	Bis 148'200 = 2.2%
ALV Solidaritätsbeitrag *	Ab CHF 126'001 = 1%	Ab CHF 148'201 = 1%
UVG-Lohnmaximum	CHF 126'000	CHF 148'200

*Die Beiträge gehen je ½ zulasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer

ACHTUNG: Die ab 1.1.2016 gültigen Beitragssätze machen eine Anpassung im Ihrem Lohnprogramm notwendig.

Detaillierte Informationen zur Anpassung des UVG-Höchstbetrages finden Sie auf der Rückseite

Neue UVG-Lohngrenze ab 01.01.2016

Um allfällige Doppelversicherungen oder Deckungslücken zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen folgende Punkte zu beachten:

- Falls Sie Mitarbeitende mit Löhnen über CHF 126'000 haben und bisher auf eine UVG-Zusatzversicherung für die Lohnteile über 126'000 verzichtet haben, werden diese Mitarbeiter durch diese Anpassung weitergehend versichert sein. Damit verbunden sind aber auch weitergehende Beiträge zu entrichten.
- Falls Sie eine UVG-Zusatzversicherungspolice haben, welche den sogenannten Überschusslohn (d. h. Lohnteile über dem UVG-Höchstbetrag) mitversichert, muss diese Police zusammen mit der bestehenden UVG-Police überprüft und entsprechend an die neuen Bedürfnisse angepasst werden.
- Falls Ihr Pensionskassenreglement den UVG-Höchstbetrag als Leistungsabgrenzung definiert hat (z. B. unterschiedliche Leistungen bis zum UVG-Höchstbetrag und darüber) müssen die betroffenen Pensionskassenverträge überprüft werden.
- Für Selbständigerwerbende, welche sich freiwillig dem UVG angeschlossen haben, und bisher darin den Mindestlohn von CHF 63'000 versichert haben, beträgt der neue Minimallohn CHF 66'690 (45% des UVG-Höchstbetrages).
- Für die Familienangehörigen des Selbständigerwerbenden, die weder einen Barlohn beziehen noch AHV-Beiträge entrichten, beträgt der neue Minimallohn 30% des UVG-Höchstbetrages, also CHF 44'460 (bisher CHF 42'000).
- Der mindestens zu versichernde Lohn im UVG für Praktikanten beträgt vor Alter 20 neu CHF 1'235 (bisher CHF 1'050) und nach Alter 20 neu CHF 2'470 (bisher CHF 2'100).
- Falls in Ihren Arbeitsverträgen oder Anhängen dazu (z. B. Anstellungsbedingungen, Übersicht von Versicherungsleistungen etc.) bisher der UVG-Höchstbetrag namentlich mit CHF 126'000 erwähnt wurde, müssen diese Unterlagen entsprechend angepasst werden.

Diese Anpassung bringt somit grössere Veränderungen mit sich als auf den ersten Blick ersichtlich ist. Gerne zeigen wir Ihnen auf, welche Auswirkungen diese Änderung auf Ihre persönliche Situation haben wird, damit Sie rechtzeitig die entsprechenden Optimierungen vornehmen können.